



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 22

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.11.2012

36. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 50 E – Südlich der Saalestraße – vom 18. Oktober 2012

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 von Unterstedt - Östlich der Bahn/südlich der Sportanlage - (Vorhaben- und Erschließungsplan) vom 18. Oktober 2012

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 7 von Unterstedt - Am Schützenholz/Hempberg/Haferkamp/Floorweg - vom 18. Oktober 2012

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 3, 6. Änderung – Weichelsee – vom 22. November 2012

Inkrafttreten der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Schafbrücke“ der Gemeinde Breddorf vom 12. November 2012

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 A „Schafbrücke II“ der Gemeinde Breddorf vom 12. November 2012

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 A „Braacke II“ der Gemeinde Breddorf vom 12. November 2012

Steuersatzung (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Fintel vom 25. Oktober 2012

Hundesteuersatzung der Gemeinde Fintel vom 25. Oktober 2012

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Fintel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 25. Oktober 2012

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bülstedter Straße“ der Gemeinde Westertimke vom 8. November 2012

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 50 E - Südlich der Saalestraße -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 50 E - Südlich der Saalestraße - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 18.10.2012

Eichinger
Der Bürgermeister

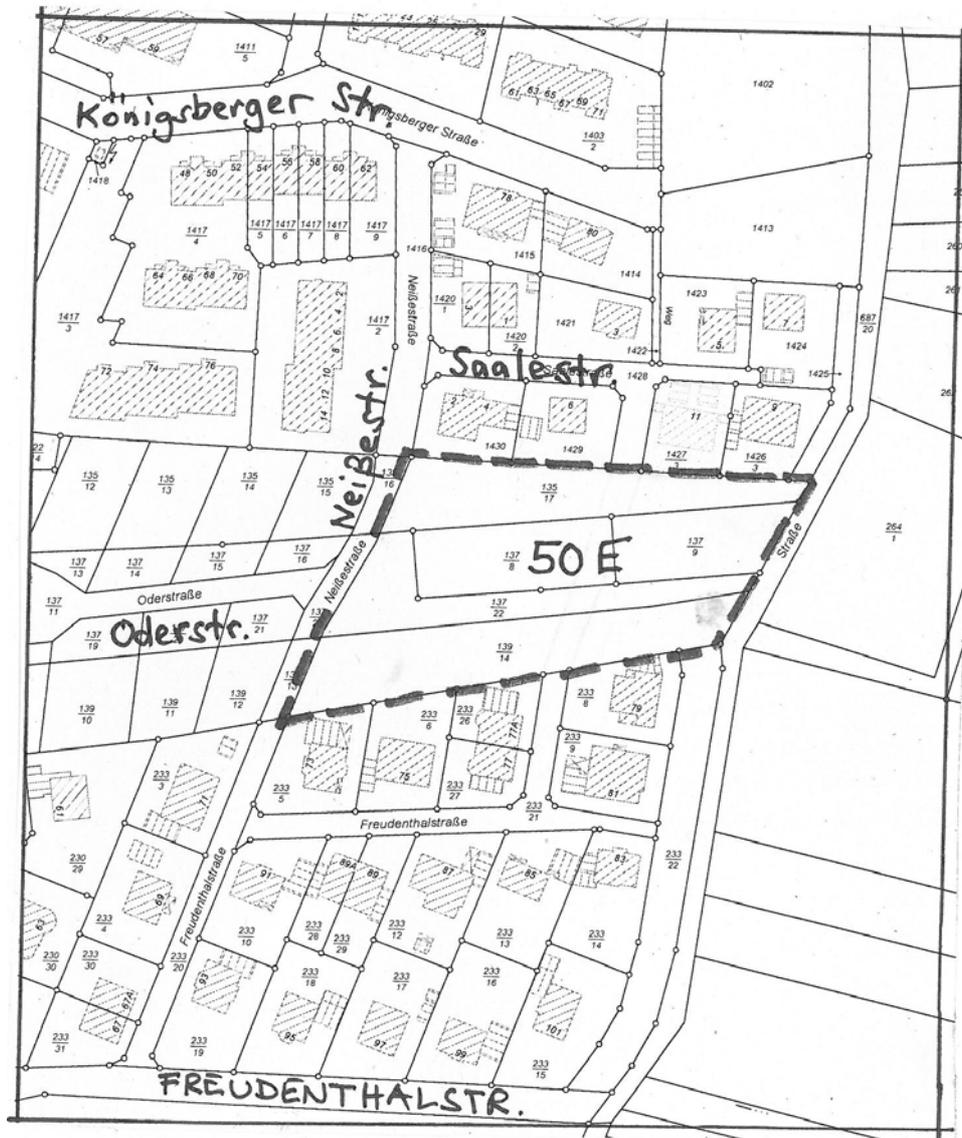
(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 30.11.2012 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 30.11.2012

Der Bürgermeister
Eichinger



**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 von Unterstedt
- Östlich der Bahn/südlich der Sportanlage -
(Vorhaben- und Erschließungsplan)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 von Unterstedt - Östlich der Bahn/südlich der Sportanlage - mit Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 18.10.2012

Eichinger
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 30.11.2012 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 von Unterstedt - Östlich der Bahn/ südlich der Sportanlage - ersetzt den bisher rechtsgültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 von Unterstedt - Östlich der Bahn und südlich der Sportanlagen - vom 31.05.2006.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 30.11.2012

Der Bürgermeister
Eichinger



**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
Bebauungsplan Nr. 7 von Unterstedt
- Am Schützenholz/Hempberg/Haferkamp/Floorweg -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 7 von Unterstedt - Am Schützenholz/ Hempberg/ Haferkamp/ Floorweg - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 18.10.2012

Eichinger
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 30.11.2012 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 7 von Unterstedt - Am Schützenholz/ Hempberg/ Haferkamp/ Floorweg - ersetzt den bisher rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 7 von Unterstedt - Hinter dem Holze - vom 28.02.1974.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 30.11.2012

Der Bürgermeister
Eichinger



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2012 Nr. 22

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
Bebauungsplan Nr. 3, 6. Änderung - Weichelsee -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 3, 6. Änderung - Weichelsee - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 22.11.2012

Eichinger
Der Bürgermeister

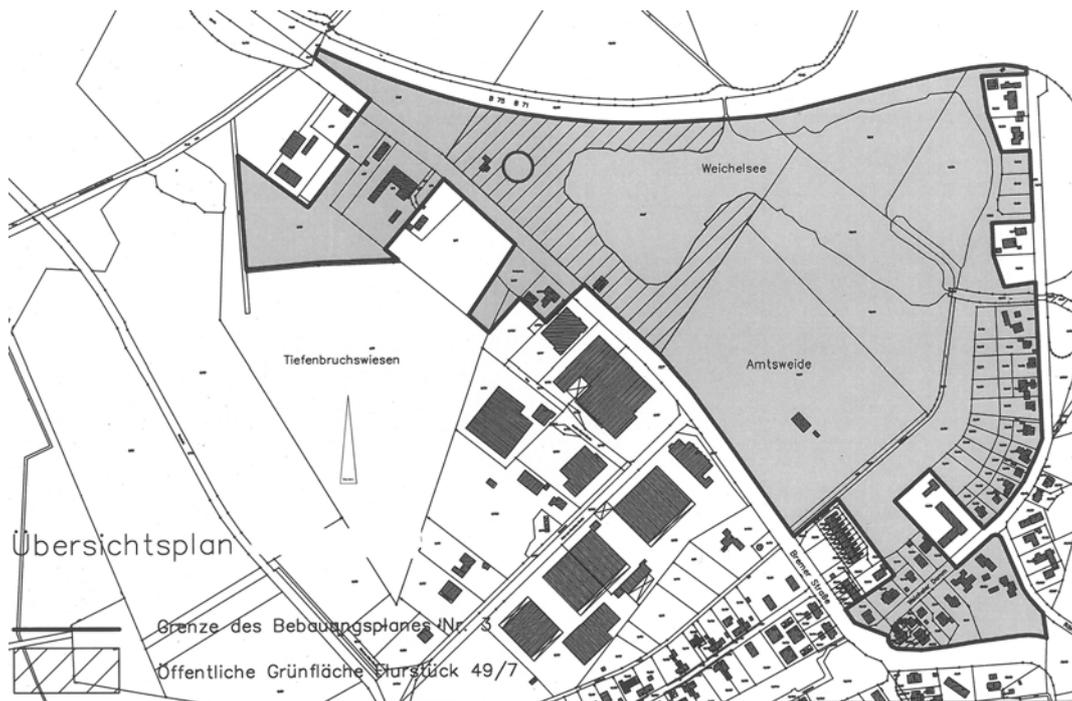
(L. S.)

Jedermann kann die Satzung und Begründung und ab 30.11.2012 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan schraffiert dargestellt (Flurstück 49/7).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 30.11.2012

Der Bürgermeister
Eichinger

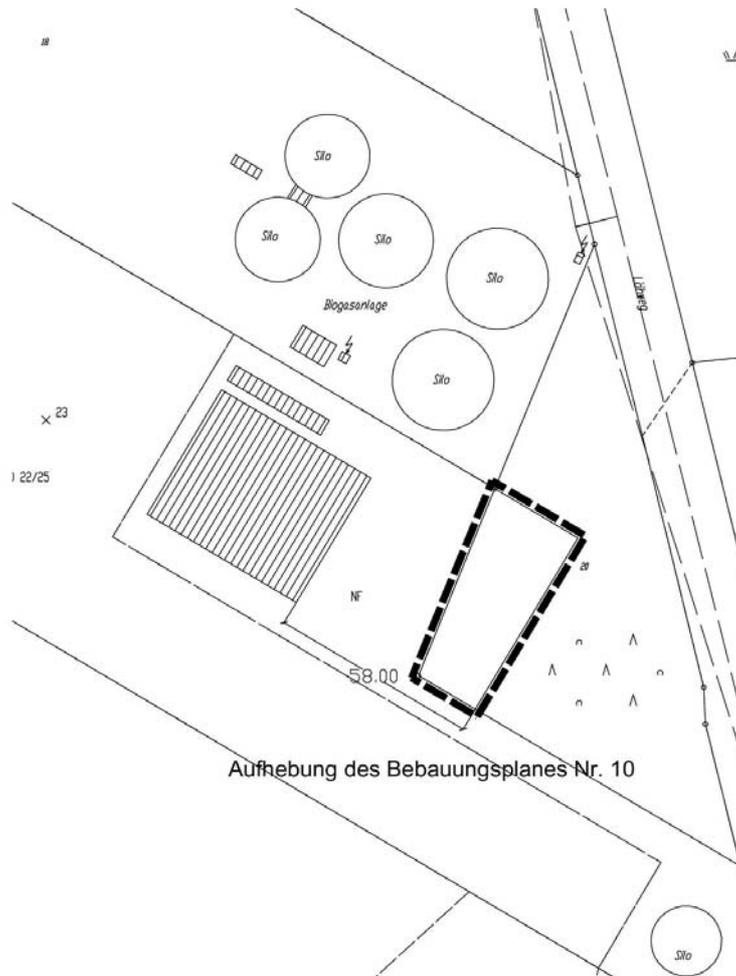


- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2012 Nr. 22

Gemeinde Breddorf Inkrafttreten der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Schafbrücke"

Der Rat der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 17.09.2012 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Schafbrücke“ gemäß den §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Schafbrücke“ in Kraft.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 einschließlich der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage der Veröffentlichung an im Gemeindebüro Breddorf; Zu den Wolfskühlen 1, 27412 Breddorf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Breddorf, den 12.11.2012

Ringen
Der Bürgermeister

Gemeinde Breddorf
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 a
"Schafbrücke II"

Der Rat der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 17.09.2012 den Bebauungsplan Nr. 10 a „Schafbrücke II“ gemäß den §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 a ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 10a „Schafbrücke II“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 10 a einschließlich der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage der Veröffentlichung an im Gemeindebüro Breddorf, Zu den Wolfskuhlen 1, 27412 Breddorf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Breddorf, den 12.11.2012

Ringen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2012 Nr. 22

Gemeinde Breddorf
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 a
"Braacke II"

Der Rat der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 18.04.2012 den Bebauungsplan Nr. 9 a „Braacke II“ gemäß den §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 9 a „Braacke II“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 9 a einschließlich der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage der Veröffentlichung an im Gemeindebüro Breddorf, Zu den Wolfskuhlen 1, 27412 Breddorf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Breddorf, den 12.11.2012

Ringen
Der Bürgermeister

Steuersatzung (Hebesatzung) der Gemeinde Fintel

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Fintel in seiner Sitzung am 25.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 470 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Für die Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 für das Haushaltsjahr 2013 in Kraft.

Fintel, den 25.10.2012

Gemeinde Fintel
Bruns
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2012 Nr. 22

Hundesteuersatzung der Gemeinde Fintel

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Fintel in seiner Sitzung am 25.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet durch eine natürliche Person für Zwecke der persönlichen Lebensführung. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist. Das Halten von Blindenhunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, unterfällt nicht dieser Satzung.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund bei sich aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Falle ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen eines Hundes den Zeitraum von zwei Monaten überschritten hat.

(2) Alle nach Abs. 1 in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	54,00 €
b) für den zweiten Hund	66,00 €
c) für jeden weiteren Hund	117,00 €

Für jeden gefährlichen Hund beträgt die Steuer unabhängig von der Anzahl der Hunde 600,00 €.

(2) Gefährliche Hunde sind American Staffordshire-Terrier, Bull-Terrier, Pit-Bull-Terrier, Staffordshire-Bullterrier sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen. Gefährliche Hunde sind auch solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), bleiben bei der Berechnung der Zahl der Hunde unberücksichtigt. Hunde, für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden vorangestellt, gefährliche Hunde nachgeordnet.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunde nach ihrem Dienstende;
3. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde Fintel zugegangen ist.

(4) Absatz 1 und 2 finden für gefährliche Hunde (§ 3 Absatz 2) keine Anwendung.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerpflicht entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraums, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeiträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und zum 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Der Steuerbescheid kann gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Samtgemeinde Fintel zusammengefasst erteilt werden.

(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieselben Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem zuzieht, hat dies binnen zwei Wochen bei der Samtgemeinde Fintel schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Für den Fall des § 2 Absatz 1 Satz 2 beginnt die Anmeldefrist nach Ablauf des zweiten Monats. Dabei ist anzugeben, wenn es sich um einen gefährlichen Hund im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 handelt.

(2) Stellt sich heraus, dass ein Hund als gefährlicher Hund im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 anzusehen ist, hat derjenige, der den Hund hält, dies unverzüglich bei der Samtgemeinde Fintel anzuzeigen.

(3) Wer bisher einen Hund gehalten hat, hat dies binnen zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft worden, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde Fintel schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Hundehalter aus der Samtgemeinde Fintel wegzieht. Wird der Hund an eine andere Person abgegeben, sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.

(4) Abs. 1 bis Abs. 3 gelten entsprechend, wenn ein Hund gegen einen anderen ausgetauscht wird.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist dies binnen vierzehn Tagen der Samtgemeinde Fintel anzuzeigen.

(6) Wer einen Hund nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Samtgemeinde Fintel die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Samtgemeinde Fintel auf Nachfrage über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 9

Hundesteuermarken

Für jeden angemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die Eigentum der Samtgemeinde Fintel bleibt und bei Abmeldung des jeweiligen Hundes zurückzugeben ist. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes die für sie ausgegebene Hundesteuermarke gut sichtbar tragen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht fristgemäß anzeigt,
2. wer entgegen § 8 Abs. 2 Satz 5 nicht anzeigt, dass es sich um einen gefährlichen Hund handelt,
3. wer entgegen § 8 Abs. 2 nicht anzeigt, wenn sich dauerhaft herausstellt, dass ein Hund als gefährlicher Hund im Sinne des § 8 Abs. 2 anzusehen ist,
4. entgegen § 8 Abs. 3 das Ende der Hundehaltung nicht fristgemäß anzeigt,
5. entgegen § 8 Abs. 4 den Austausch von Hunden nicht fristgemäß anzeigt,
6. entgegen § 8 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für Steuerermäßigungen nach § 5 nicht fristgemäß anzeigt,
7. entgegen § 8 Abs. 6 Auskünfte nicht wahrheitsgemäß erteilt,
8. entgegen § 9 Satz 1 bei Abmeldung des Hundes die Steuermarke nicht abgibt, insbesondere diese weiterverwendet,

9. entgegen § 9 Satz 2 einem von ihm gehaltenen Hund außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes führt oder laufen lässt, ohne dass dieser die ihm zugeteilte Hundesteuermarke deutlich sichtbar trägt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 29.11.2001 außer Kraft.

Fintel, den 25.10.2012

Gemeinde Fintel
Bruns
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2012 Nr. 22

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Fintel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Fintel in seiner Sitzung am 25.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Fintel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 29.11.2001 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird in Absatz 2 nach Satz 2 folgender Satz neu eingefügt:

„Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zweck abgestellt werden.“

In § 4 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete einschl. Mietnebenkosten entsprechend den Bestimmungen des § 79 Abs. 1 Bewertungsgesetzes. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.“

Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Steuersatz beträgt jährlich

- | | |
|---|----------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.800,00 € | 130,00 € |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.800,00 €, aber nicht mehr als 3.600,00 € | 260,00 € |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600,00 € | 390,00 € |

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Fintel, den 25.10.2012

Gemeinde Fintel
Bruns
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2012 Nr. 22

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 5 "Bülstedter Straße" der Gemeinde Westertimke

hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bülstedter Straße“

Der Rat der Gemeinde Westertimke hat in seiner Sitzung am 01.11.2012 den Bebauungsplan Nr. 5 „Bülstedter Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt entwickelt und somit gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht genehmigungspflichtig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 "Bülstedter Straße" befindet sich am südöstlichen Rand der Ortschaft Westertimke an der Bülstedter Straße. Die Lage und die Plangebietsgrenze sind dem nachstehend abgebildeten Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Bebauungsplan Nr. 5 „Bülstedter Straße“ einschließlich seiner Begründung, der örtlichen Bauvorschrift und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch kann im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Zimmer 24, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt während der Besuchszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 - 12:00 Uhr und dienstags von 13:30 - 16:00 Uhr sowie donnerstags von 13:30 - 18:15 Uhr), eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Westertimke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Gem. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Bülstedter Straße“ und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Westertimke, den 08.11.2012

Der Bürgermeister
Hans-Joachim Nicolaus

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2012 Nr. 22

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.